

Leistungen der Pflegeversicherung

im Überblick

	Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflegesachleistung (s. Seite 2)	monatlich bis zu	-	761€	1.432€	1.778€	2.200€
Geldleistung (Pflegegeld) (s. Seite 2)	monatlich bis zu	-	332€	573€	765€	947€
Verhinderungspflege	max. 6 Wochen/ Kalenderjahr	-	1.612€ pro Kalenderjahr, zusätzlich können bis zu 806€ aus noch nicht in Anspruch genommen Mitteln der Kurzzeitpflege für die Verhinderungspflege verwendet werden			
Kurzzeitpflege	max. 8 Wochen/ Kalenderjahr	-	1.774€ pro Kalenderjahr, zusätzlich können bis zu 1.612€ aus noch nicht in Anspruch genommen Mitteln der Verhinderungspflege für die Kurzzeitpflege verwendet werden			
Teilstationäre Tages- und Nachtpflege	monatlich bis zu	-	689€	1.298€	1.612€	1.995€
Vollstationäre Pflege	monatlich bis zu	-	770€	1.262€	1.775€	2.005€
Pflegehilfsmittel (zum Verbrauch bestimmt)	monatlich bis zu	40€				
techn. Pflegehilfsmittel	monatlich	Hausnotruf: 25,50€ DiPA: 50€				
Entlastungsbetrag (siehe unten)	monatlich bis zu	125€				
Zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen	monatlich bis zu	214€				
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes	je Maßnahme	bis zu 4.000€ je Maßnahme, max. 16.000€ für Wohngruppen				

BESONDERHEIT BEI PFLEGEGRAD 1

Personen mit Pflegegrad 1 erhalten keine Geld- oder Sachleistung, haben aber Anspruch auf Beratung, bekommen pauschal 125 Euro für niedrigschwellige Entlastungsangebote sowie Zuschüsse zu Umbaumaßnahmen oder Hilfsmitteln, damit die Selbstständigkeit erhalten bleibt.

Entlastungsbetrag

Alle Pflegebedürftigen erhalten monatlich 125 Euro für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen. Die Auszahlung erfolgt nur gegen Vorlage einer Rechnung eines zugelassenen Dienstleisters. Wird der Entlastungsbetrag im Laufe des Kalenderjahres nicht (vollständig) aufgebraucht, kann dieser angespart und immer bis zum 30. Juni des Folgejahres verbraucht werden.

Geldleistungen (Pflegegeld)

Bevor die Pflegekasse Pflegegeld zahlt, müssen neben einem Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 diese Kriterien erfüllt sein:

- ✓ Die Pflege erfolgt in häuslicher Umgebung.
- ✓ Die Pflege wird von einer selbst beschafften Pflegeperson (Kinder, Nachbarn, etc.) bzw. Pflegekraft übernommen und
- ✓ die Pflege ist angemessen gewährleistet.

... oder Sachleistungen

Sachleistungen sind die Leistungen, die ein professioneller Pflegedienst erbringt und direkt mit der Pflegekasse abrechnet. Wer seinen Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen nicht voll ausschöpft, kann diesen ungenutzten Betrag in niedrigschwellige Entlastungs- und Betreuungsangebote umwidmen.

Max. dürfen aber nur 40% der Sachleistung in dem jeweiligen Pflegegrad umgewidmet werden.

Geld- und Sachleistungen

Kombinationsleistungen (§ 38 SGB XI) sind Leistungen, die ein Pflegedienst erbringt, aber nicht ganz ausschöpft, so dass ein prozentualer Anteil an Geldleistungen bleibt und von der Pflegekasse an den Pflegebedürftigen überwiesen wird.

Pflegeberatung (SGB XI § 7A+B)

Kann bei jedem Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung abgerufen werden. Wird erbracht von Pflegeberatern der Pflegekassen, Pflegestützpunkten oder per Beratungsgutschein von anerkannten Pflegeberatern.

TIPP

Häufig fehlt Betroffenen ein Überblick darüber, welche Leistungen vom Pflegedienst abgerechnet wurden und welche nicht. Die Pflegekasse ist verpflichtet, Ihnen Auskunft über in Anspruch genommene Leistungen und deren Kosten in einem Zeitraum von mind. 18 Monaten zu geben (§ 108 SGBXI). Sie müssen hierzu einen Antrag bei der Pflegekasse stellen. Der Leistungserbringer (z. B. Pflegedienst) darf darüber **nicht** in Kenntnis gesetzt werden (§ 108 Abs. 2 SGB XI).

Leistungen für Pflegepersonen

Auch diejenigen, die einen Angehörigen oder Bekannten pflegen und deswegen beruflich kürzertreten, haben unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche an die Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen. Der Antrag erfolgt immer bei der Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen. Folgende Leistungen sind möglich:

- ✓ Rentenversicherungsbeiträge
- ✓ Arbeitslosenversicherung
- ✓ Kranken- und Pflegeversicherung
- ✓ Unfallversicherung

Darüber hinaus gibt es:

- ✓ Pflegeunterstützungsgeld bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung sowie
- ✓ Kostenlose Pflegekurse